

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Ambulante Koronargruppe beim Herz-Zentrum Bad Krozingen e. V.“ (AKB) er hat seinen Sitz in 79189 Bad Krozingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, unter den Aspekten der Genese von Koronarkrankheiten, risikoreiche Lebensweisen abzubauen.

Wesentliches Ziel ist es, Koronarkranke durch

a) Bewegungstherapie

b) Förderung der Gesundheitsbildung

c) Unterstützung der sozialen und psychischen Rehabilitation zu mobilisieren und ihnen das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit wiederzugeben.

In Übungs- und Trainingsgruppen werden unter Betreuung eines Arztes und unter Anleitung fachlich geschulter Übungsleiter/innen Koronarerkrankte mittels geeigneten Trainings bei individuell eingestellter Belastung zur besseren Leistungsfähigkeit angeregt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Monat.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor Quartalsende mitzuteilen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

6. Der Ausschluss kann nur darauf gegründet werden, dass das Mitglied sich:
- a) länger als drei Monate im Beitragsrückstand befindet
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - c) dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet

7. Wo nicht ausdrücklich zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden wird, sind sowohl aktive als auch passive Mitglieder gemeint.

C. Beiträge und Vergütungen

§ 5 Beiträge

Von den aktiven und passiven Mitgliedern wird pro Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 12, 1 g von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vergütungen

Die eingesetzten Übungsleiter/innen erhalten pro Übungsabend eine Vergütung gemäß der Festsetzung durch den Vorstand. Diese Regelung gilt auch für die ärztliche Überwachung der Übungs- und Trainingsgruppen.

D. Vereinsorgane

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) 1 Kassierer und 1 Stellvertreter
- e) Beirat

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die personelle Zusammensetzung des Vorstandes abgeändert und die Zahl seiner Mitglieder erweitert werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5. Die Amtsenthebung oder die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 BGB)

6. Bei dauernder Unfähigkeit zur Amtsführung oder bei grober Pflichtverletzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

7. Tritt der Fall unter (5) ein, findet eine Ergänzungswahl statt.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. In dringenden Fällen kann sich der Vorstand auch telefonisch oder per E-Mail untereinander verständigen.

§ 9 Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen u. a. die Interessenwahrung des Vereins bei Verhandlungen mit dem Herz-Zentrum, die Absprachen mit den Übungsleiter / innen über die Durchführung der Übungs- und Trainingsabende und die zu zahlende Vergütung
2. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind der Erste Vorsitzende und der Zweite

Vorsitzende, wobei jeder Einzelvertretungsbefugnis besitzt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus oder ist nicht mehr in der Lage sein Amt auszuführen, so kann der restliche Vorstand bis zur Neuwahl ein weiteres aktives Mitglied beauftragen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen, der seinerseits Teilbereiche an die weiteren Vorstandsmitglieder delegieren kann. Dennoch bleibt der 1. Vorsitzende für den Gesamtbereich verantwortlich.

§ 11 Rechnungslegung

1. Dem Kassierer obliegt die Aufgabe über Ein- und Ausgänge Buch zu führen und die Beitragszahlungen zu überwachen.

2. Über das abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu machen, der dem Vorstand zur Gegenzeichnung vorzulegen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung.
- b) Wahl, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- c) Benennung eines Kassenprüfers und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl. Eine Wahl durch Zuruf ist möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- e) Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder.
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre übereinstimmend mit der Wahl der Vorstandsmitglieder statt. Sie soll in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres abgehalten werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) Der erste Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder mindestens 25 % der aktiven Mitglieder die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich halten.
- b) Die Forderung nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform unter Angabe der Gründe an den Vorstand.

4. Ort und Zeit, sowie die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

5. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen auf den Versammlungstermin. Ist der 1. Vorsitzende verhindert erfolgt die Einladung durch den 2. Vorsitzenden.

6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist zulässig.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem

Protokollführer zu unterzeichnen sind.

12. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches heranzuziehen.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung / Gründungsversammlung am 12.1.1982 genehmigt.
3. Aktualisierende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.3.1996 beschlossen.
4. Aktualisierende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 5.10.2010 beschlossen.
5. Aktualisierende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.3.2013 beschlossen.
6. Aktualisierende Satzungsänderungen wurden in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.9.2015 beschlossen.
7. Aktualisierende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 7.3.2019 beschlossen.

Bad Krozingen, den 7.03.2019